

**Satzung der Gemeinde Börnsen
über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Einrichtung
„Gemeindebücherei“**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. S.371, 375) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. S. 371, 385) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Börnsen vom 25.06.2014 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Gemeinde Börnsen unterhält als öffentliche Einrichtung eine Bücherei unter der Bezeichnung „Gemeindebücherei“.
2. Die Gemeindebücherei ist dienstags und donnerstags von 15.30 Uhr – 19.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus ist die Gemeindebücherei nur für Schulklassen jeden 1. Mittwoch von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr geöffnet.

**§ 2
Benutzungsrecht**

Das Benutzungsrecht beginnt mit dem vollendeten 6. Lebensjahr im Rahmen dieser Satzung. Dabei darf die Gemeindebücherei in vollem Umfang nach Maßgabe der Altersfreigaben genutzt werden.

**§ 3
Anmeldung**

1. Bei der Anmeldung hat jede Nutzerin und jeder Nutzer einen amtlichen Personalausweis bzw. gültige amtliche Meldebestätigung (nach Ausstellung nur 3 Monate gültig) vorzulegen und sich durch seine Unterschrift zur Einhaltung dieser Satzung zu verpflichten. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf die Anmeldung auch der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters oder Vertreterin. Der Personalausweis oder die gültige Meldebestätigung des gesetzlichen Vertreters oder Vertreterin ist vorzulegen.
2. Die Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sind verpflichtet, folgende personenbezogene Daten mitzuteilen:
 - Name, Vorname
 - Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort)
 - Geburtsdatum
 - Sofern die Daten zur Anschrift nur einen Nebenwohnsitz bezeichnen, auch die entsprechenden Daten der Hauptwohnung

- Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: Name und Vorname des gesetzlichen Vertreters oder Vertreterin, die Anschrift falls abweichend
3. Anschriftenänderungen sind in der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
 4. Nach der Anmeldung erhält jede Nutzerin und jeder Nutzer gegen Entrichtung der Jahresgebühr einen Nutzerschein. Dieser Schein ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde Börnsen. Der Verlust eines solchen Scheines ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
 5. Die Ausstellung der Nutzerscheine und die Entrichtung der Jahresgebühr erfolgen im Rathaus der Gemeinde Börnsen.

§ 4

Entlehnung, Verlängerung, Vormerkung

1. Gegen Vorlage des Nutzerscheines werden die Medien bis zu vier Wochen ausgeliehen (reguläre Ausleihfrist). Für bestimmte Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt, vorab verlängert oder die Entlehnung ausgeschlossen werden. Für bestimmte Mediengruppen gelten Mengenbeschränkungen. Die Leitung der Gemeindebücherei kann Ausnahmen zulassen.
2. Für die Verwaltung des Ausleihkontos sind die Nutzerinnen und Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder Vertreterin verantwortlich.
3. Vor Ablauf der Leihfrist kann in der Gemeindebücherei ein Antrag auf Verlängerung der Leihfrist gestellt werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzulegen.
4. Verlängerungen können persönlich oder telefonisch vorgenommen werden. In Zweifelsfällen ist die Nutzerin oder der Nutzer bei der Rückgabe beweispflichtig.
5. Bereits entliehene Medien können vorbestellt werden. Nach Eingang der entliehenen Medien erfolgt eine Benachrichtigung. Diese erfolgt nach der Reihenfolge der Vorbestellungen.
6. Die Gemeindebücherei kann entliehene Medien jederzeit zurückfordern.
7. Jede/r Nutzer/in steht nach der Anmeldung der gesamte Bestand im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Eine Einschränkung findet nur durch die FSK- und USK-Kontrolle statt.

§ 5

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

1. Die entliehenen Bücher und Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

3. Bild-, Ton und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes.
4. Die Gemeindebücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Daten- oder Tonträger oder Software an entsprechenden Geräten entstehen.
5. Für verlorengegangene oder für die Ausleihe in irgendeiner Form unbrauchbar gewordene Medien hat die Nutzerin oder der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder Vertreterin Schadenersatz zu leisten. Ein Ersatz durch Lieferung eines Ersatzexemplars ist ausgeschlossen.
6. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Nuterausweises entstehen, ist die eingetragene Nutzerin oder Nutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter oder Vertreterin haftbar.
7. Nutzerinnen und Nutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckung nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die Nutzerin oder Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder Vertreterin verantwortlich ist, zurückgegeben werden.

§ 6 Gebühren

1. Die Nutzung der Medien der Gemeindebücherei Börnsen ist gebührenpflichtig. Die Nutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Gebührenpflichtig ist der Inhaber des Nuterausweises bzw. bei minderjährigen Nutzern der Sorgeberechtigte.
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Nutzungsgebühr befreit. Dies gilt auch für Kindergärten, Schulen, soziale Institutionen und Bibliotheken. Die einzelnen Gebührentarife ergeben sich aus der im Anhang befindlichen Gebührentabelle, die Teil dieser Satzung ist. (Anlage)

§ 7 Ausschluss

1. Die Büchereileitung kann Nutzerinnen und Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, zeitweise oder ständig von der Benutzung der Gemeindebücherei ausschließen.
2. Der Büchereileitung oder deren Vertretung steht während der Öffnungszeiten das Hausrecht in den Büchereiräumen zu. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
3. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzerinnen und Nutzer wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde Börnsen ist berechtigt, für die Durchführung dieser Satzung die in § 3 aufgeführten personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer zu erheben, zu speichern und zu verwenden sowie die in § 4 genannten Medienbewegungen zu speichern und weiterzubearbeiten.
2. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Ausweises sind die personenbezogenen Daten frühestens zwei, spätestens drei Jahre nach der zuletzt getätigten Entleiherung zu löschen, wenn das Ausleihkonto ausgeglichen ist.
3. Für Vollstreckungsverfahren dürfen die Daten an die jeweils zuständige Vollstreckungsbehörde weitervermittelt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Die Gebührenpflicht nach § 6 beginnt an diesem Tag auch für bereits ausgestellte Nutzerausweise.

Börnsen, den

Walter Heisch
Bürgermeister

ANLAGE

zur Satzung der Gemeinde Börnsen über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Einrichtung „Gemeindebücherei“

Gebühren in der Einrichtung „Gemeindebücherei“ nach § 6

Jahresgebühr ab 18 Jahre	12,00 €
Kurzleserausweis für (drei) Monate	3,00 €
Jahresgebühr für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) und dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)	Ermäßigung (50 %)
Versäumnisgebühr pro Tag	0,10 € pro Tag und geliehenem Medium
Vorbestellung entliehener Medien	kostenlos